

Nr. 351

## **Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei**

vom 6. April 2004\* (Stand 1. Januar 2009)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 1 Absatz 3, 24, 27 Absatz 2, 29 und 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998<sup>1</sup>, auf § 81 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001<sup>2</sup> und auf Artikel 3 des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978<sup>3, 4</sup>  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1<sup>5</sup>** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Zuständiges Departement gemäss dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 27. Januar 1998<sup>6</sup> ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

<sup>2</sup> Dieses ist auch für Begehren im Rahmen von Hilfeleistungen im Gebiet des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978<sup>7</sup> zuständig. Bei Dringlichkeit trifft die Kantonspolizei die unaufschiebbaren Massnahmen.

---

\* G 2004 293

<sup>1</sup> SRL Nr. 350

<sup>2</sup> SRL Nr. 51

<sup>3</sup> SRL Nr. 357

<sup>4</sup> Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 404).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

<sup>6</sup> SRL Nr. 350. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>7</sup> SRL Nr. 357

## § 2<sup>8</sup> *Zusätzliche Aufgaben*

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss § 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei nimmt die Kantonspolizei die Aufgaben im Bereich Gastgewerbe und Gewerbepolizei sowie zusammen mit den zuständigen Dienststellen die Aufgaben der Umweltschutz-, der Gewässerschutz- und der Veterinärpolizei wahr.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei ist weiter zuständig für Massnahmen nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997<sup>9</sup>. Sie erstattet dem Bundesamt die verlangten Meldungen. Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>10</sup> angefochten werden.<sup>11</sup>

## § 3 *Information*

Der Regierungsrat kann Weisungen über die Informationsbefugnisse der Kantonspolizei erlassen.

# II. Dienstrechtliche Vorschriften

## § 4 *Aufnahmebedingungen Polizeikorps*

<sup>1</sup> In das Korps der Kantonspolizei kann aufgenommen werden, wer

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt und
- b. in der Regel die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch mit Erfolg absolviert hat<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Wer keine polizeiliche Ausbildung absolviert hat, ist nicht befugt, polizeiliche Vollzugsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen.

## § 5 *Rekrutierung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern*

Für die polizeiliche Grundausbildung an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch kann angemeldet werden, wer<sup>13</sup>

- a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- b. zwischen 22 und 35 Jahre alt ist,<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 11. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Juli 2004 (G 2004 331).

<sup>9</sup> SR 120

<sup>10</sup> SRL Nr. 40

<sup>11</sup> Eingefügt durch Änderung vom 16. Januar 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2007 1).

<sup>12</sup> Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Änderung vom 20. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 378).

- c. eine abgeschlossene Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann,
- d. nach Möglichkeit militärdiensttauglich ist und
- e. die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen mitbringt.

### § 6 *Ausrüstung*

Der Kanton gibt den Angehörigen der Polizei die Uniform und die gesamte Ausrüstung leihweise ab.

### § 7 *Besoldung*

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002<sup>15</sup>.

## III. Organisation

### § 8 *Abteilungen und Kompetenzzentren*

<sup>1</sup> Das Korps der Kantonspolizei besteht aus den Frontabteilungen

- a. Bereitschafts- und Verkehrspolizei,
- b. Kriminalpolizei,
- c. Sicherheitspolizei.

<sup>2</sup> Daneben umfasst die Kantonspolizei die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei sowie verschiedene Stabsstellen und Kompetenzzentren.<sup>16</sup>

### § 9 *Polizeiregionen und Postenkreise*

Das Kantonsgebiet wird in Bezug auf die Sicherheitspolizei in folgende Polizeiregionen und Postenkreise aufgeteilt:

- a. Polizeiregion Luzern Ost mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
  - Adligenswil            Adligenswil  
                                 Meierskappel  
                                 Udligenswil
  - Ebikon                    Ebikon  
                                 Buchrain  
                                 Dierikon

---

<sup>15</sup> SRL Nr. 73a

<sup>16</sup> Fassung gemäss Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 11. Juni 2004, in Kraft seit dem 1. Juli 2004 (G 2004 331).

- Meggen           Meggen
  - Root            Root  
                  Gisikon  
                  Honau
  - Weggis          Weggis  
                  Greppen  
                  Vitznau
- b. Polizeiregion Luzern Nord mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Reussbühl      Littau
  - Emmenbrücke   Emmen
  - Rothenburg     Rothenburg  
                  Rain
- c. Polizeiregion Luzern West mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Horw            Horw
  - Kriens          Kriens
  - Malters         Malters  
                  Schwarzenberg
- d. Polizeiregion Hochdorf mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Hochdorf       Hochdorf  
                  Hohenrain  
                  Römerswil
  - Eschenbach     Eschenbach  
                  Ballwil  
                  Inwil
  - Hitzkirch       Hitzkirch  
                  Aesch  
                  Altwis  
                  Ermensee  
                  Schongau<sup>17</sup>
- e. Polizeiregion Sursee mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Sursee          Sursee  
                  Geuensee  
                  Knutwil  
                  Mauensee  
                  Nottwil  
                  Oberkirch  
                  Schenkon
  - Beromünster    Beromünster  
                  Neudorf  
                  Pfeffikon  
                  Rickenbach

---

<sup>17</sup> Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

- Sempach Sempach  
Eich  
Hildisrieden  
Neuenkirch
- Triengen Triengen  
Büron  
Schlierbach
- Dagmersellen Dagmersellen  
Altishofen
- Reiden Reiden  
Wikon<sup>18</sup>
- f. Polizeiregion Willisau mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
  - Willisau Willisau  
Gettnau  
Hergiswil  
Menzna
  - Pfaffnau Pfaffnau  
Roggiswil
  - Schötz Schötz  
Alberswil  
Ebersecken  
Egolzwil  
Ettiswil  
Nebikon  
Ohmstal  
Wauwil
  - Zell Zell  
Altbüron  
Fischbach  
Grossdietwil  
Luthern  
Ufhusen
  - Ruswil Ruswil  
Buttisholz  
Grosswangen
  - Wolhusen Wolhusen  
Werthenstein<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Fassung gemäss Änderung vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 476).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 501).

- g. Polizeiregion Entlebuch mit folgenden Postenkreisen und zugeteilten Gemeinden:
- Schüpfheim      Schüpfheim
  - Entlebuch      Entlebuch
  - Doppleschwand
  - Hasle
  - Romoos
  - Escholzmatt    Escholzmatt
  - Marbach
  - Sörenberg      Flühli

## IV. Dienstgrade

### § 10      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Den Angestellten, welche die in § 11 aufgeführten Funktionen bei der Kantonspolizei ausüben, können bestimmte Dienstgrade zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Bei der Kantonspolizei gibt es folgende Grade:

- Anwärter
- Polizist
- Gefreiter
- Korporal
- Wachtmeister
- Wachtmeister mit besonderer Verantwortung (mbV)
- Feldweibel
- Feldweibel mit besonderer Verantwortung (mbV)
- Adjutant
- Leutnant
- Oberleutnant
- Hauptmann
- Major
- Oberstleutnant
- Oberst

<sup>3</sup> Soweit keine besondere Regelung besteht, ist die Wahlbehörde für die Zuweisung der Dienstgrade zuständig.

## § 11 *Zuordnung der Dienstgrade*

<sup>1</sup> Den einzelnen Funktionen werden in der Regel folgende Grade zugeordnet:

Funktionen	Dienstgrade
Allgemeiner Polizeidienst:	Anwärter, Polizist, Gefreiter, Korporal
Leitung Dienst- oder Fachgruppe:	Korporal, Wachtmeister, Wachtmeister mbV
Spezialisierte Polizeidienst:	Korporal, Wachtmeister, Wachtmeister mbV
Leitung Teilbereich Polizei:	Wachtmeister mbV, Feldweibel, Feldweibel mbV, Adjutant, Leutnant
Leitung spezialisierter Fachbereich:	Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant

<sup>2</sup> Ist zur Ausübung einer Tätigkeit ein höherer Dienstgrad angezeigt, kann die zuständige Wahlbehörde in Einzelfällen nach eigenem Ermessen einen höheren Dienstgrad zuweisen.

<sup>3</sup> Der Dienstgrad der Kommandantin oder des Kommandanten wird von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartementes festgelegt.

## § 12 *Dienstgrade bei einer Funktionsänderung*

<sup>1</sup> Werden Angestellte infolge Veränderung ihrer beruflichen Tätigkeit in eine tiefere Funktion eingereiht, behalten sie in der Regel den erworbenen Dienstgrad.

<sup>2</sup> Werden Angestellte wegen Verletzung von Dienstpflichten oder wegen Nichterfüllens der Leistungserwartung in eine tiefere Funktion eingereiht, kann deren Dienstgrad der neuen Funktion angepasst werden.

...<sup>20</sup>

## § 13<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 404), wurden der Zwischenartikel «V. Vergütungen der Gemeinden» sowie § 13 aufgehoben.

<sup>21</sup> Gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 404), wurden der Zwischenartikel «V. Vergütungen der Gemeinden» sowie § 13 aufgehoben.

## VI. Gewerbsmässige Gefahrenabwehr

### § 14

<sup>1</sup> Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person, hat deren Vertreterin oder Vertreter die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 30 des Gesetzes über die Kantonspolizei zu erfüllen.

<sup>2</sup> Juristische Personen haben Änderungen ihres Personalbestands der Kantonspolizei unaufgefordert innert zehn Tagen zu melden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 15 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 3. Juli 1998<sup>22</sup>,
- b. Verordnung über die Gemeindebeiträge gemäss § 23 Absatz 2b des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 16. Dezember 2003<sup>23</sup>.

### § 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. April 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Kurt Meyer  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

---

<sup>22</sup> G 1998 244 (SRL Nr. 351)

<sup>23</sup> G 2003 410 (SRL Nr. 352)